Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 9 (1936)

Heft: 2

Artikel: Nachtrag I zur I.V. 1934

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516313

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gehend praktisch in ihre Arbeit eingeführt. Ganz besonders fiel die stramme Haltung und das soldatische Auftreten der Schüler beider Kurse auf. Aufgabe des Fourierverbandes ist es, anlässlich seiner Felddienstübungen dafür zu sorgen, dass mit der Beförderung zum Fourier diese soldatische Haltung nicht abgelegt und die oft gesehene zivilistische Bürolisten-Haltung angenommen wird.

Zum Schlusse sei dem Herrn Oberkriegskommissär und dem Kommandanten der beiden Schulen, Herrn Oberst Suter, auch an dieser Stelle der Dank dafür ausgesprochen, dass den Eingeladenen Gelegenheit geboten worden ist, einen Einblick zu erhalten in den gegenwärtigen Stand der Ausbildung unserer Fourierschüler und Küchenchef-Aspiranten. Dieser Einblick ist für die technischen Leiter der Sektionen insofern wertvoll, als er zeigt, auf welche Grundlage die ausserdienstliche Tätigkeit aufgebaut werden kann. Wir sind überzeugt, dass durch die Bereitwilligkeit von Herrn Oberst Suter, die Leitung in der technischen Kommission des Verbandes zu übernehmen, die ausserdienstliche Weiterbildung unserer Fouriere in enger Anlehnung an die Instruktion in den Fourierschulen ihre Früchte tragen wird. Le.

Nachtrag I zur I. V. 1934.

Im Januar 1936 ist zur bisherigen I. V. der erste Nachtrag herausgegeben worden, der 20 Ziffern ergänzt bezw. abändert. Wir empfehlen unsern Lesern dringend diesen Nachtrag von ihren Kommandanten zu fordern, sofern sie ihn nicht rechtzeitig erhalten, und in ihrer I. V. bei den betreffenden Ziffern einen Hinweis auf den Nachtrag anzubringen bezw. diese entsprechend zu ändern. Es zeigt sich immer wieder, dass öfters solche Nachträge nicht genau beachtet, und alte, abgeänderte Bestimmungen in Anwendung gebracht werden.

Der Nachtrag I ist bedingt einmal durch die im Februar 1935 vom Volk beschlossene Änderung der Militärorganisation (Verlängerung der Ausbildungsdauer), dann durch weitere Sparmassnahmen und schliesslich durch notwendig gewordene Präzisierungen und Ergänzungen einzelner bisheriger Bestimmungen. Wenn wir nachstehend auszugsweise auf einige Änderungen hinweisen, so geschieht dies nicht, um dem Einzelnen das notwendige Studium des Nachtrages zu ersparen, sondern um einen Überblick zu geben über die wichtigsten neuen Vorschriften.

Durch die **Reorganisation der Ausbildung** ergab sich die Notwendigkeit, die Anzahl der in Schulen und Kursen zu konsumierenden Konserven neu festzusetzen. Es sind nunmehr in Rekrutenschulen von 90 und mehr Tagen je 10, in Rekrutenschulen von weniger als 90 Tagen je 7 (bisher total je 6), und in Kaderschulen, sowie in Schulen und Kursen zur Fachausbildung pro Mann und Woche je 1 Fleischkonserve und 1 Portion Zwieback zu konsumieren, ferner unverändert pro Mann und pro Dienstwoche allgemein mindestens 1 Portion Suppenkonserve. Die Dotation für den W. K. (2 Fleisch- und 1 Brotkonserve) bleibt dieselbe (Ziff. 97).— Auch die Berittenmachung der Ärzte und Quartier-

meister in Rekrutenschulen musste geändert werden (Ziff. 77): Die Dauer derselben beträgt nunmehr in den Rekrutenschulen der Infanterie und des Genie 40 Tage, statt bisher 23 bezw. 33 Tage, in den Sanitätsrekrutenschulen 30 statt 33 Tage, in den übrigen Schulen gleichviel Tage wie für die übrigen berittenen Offiziere der Schule.— Hinsichtlich der Soldperioden wurde durch eine neue Ziffer 52 bis verfügt, dass der Sold in Rekrutenschulen und in andern Kursen von längerer Dauer alle 10 Tage, in W. K. 2 mal auszuzahlen ist.

Als **Sparmassnahmen** sind zu betrachten: Die Reduktion der Gemüseportion von 46 auf 45 Rappen in Wiederholungskursen (Ziff.91), die Herabsetzung des in Ziff. 96, Absatz 2 aufgeführten Verrechnungs-Betrages von 7 auf 5 Rappen pro Naturalverpflegungstag für die Umrechnung der an Urlaubstagen und freien Sonntagen nicht gefassten Portionen, die Reduktion des Mietgeldes für Motorräder mit und ohne Seitenwagen (Ziff. 140), die Kürzung der Logisentschädigung, welche für die Kadervorkurse, soweit sie überhaupt in Betracht fällt, für die Offiziere auf Fr. 2.— festgesetzt ist (Ziff. 136), und die Reduktion des Kilometergeldes für uneingeschätzte private Motorfahrzeuge (Ziff.139). Auch hinsichtlich der Telephongespräche vor und nach dem Dienst ist eine Lösung getroffen worden in dem Sinne, dass nur noch begründete, dringliche Gespräche vor dem Dienst zu Lasten der Allgemeinen Kasse verrechnet werden dürfen, während nachdienstliche Gespräche nicht mehr anerkannt werden (Neue Ziffer 212 bis).

Schliesslich sind auch noch einige **genauere Erläuterungen** zu bisher bestehend Vorschriften getroffen worden, wie z. B. zu Ziffer 90 b, wonach die Verpflegungsberechtigung der Truppe durch die Abgabe von Mahlzeiten an die am Einrükkungstag Entlassenen sich nicht erhöht, m. a. W. wonach für die am Einrückungstag Entlassenen nicht gefasst werden darf. Im letzten Jahr sind den Rechnungsführern in dieser Beziehung noch viele Fehler unterlaufen.— Die Ziffer 8 über die Verantwortlichkeit der Rechnungsführer wird dahingehend ergänzt, dass als solche eindeutig bestimmt werden: in den I. Br. Stäben der Kommissariatsoffizier, in den Stäben der I. R., I. Bat., Kav. Br., Art. R., und Sap. Bat., welchen ein Fourier zugeteilt ist, der Quartiermeister und in den Einheiten, denen neben dem Fourier ein Quartiermeister zugeteilt ist, ebenfalls der Quartiermeister.— Die Vereinbarung zwischen dem Schweiz. Alpenclub und dem E. M. D. über die Benützung der Clubhütten durch Militär in dienstlicher Eigenschaft ist in der neuen Ziff. 137 bis festgelegt.— Auch die Ablieferungsfristen für die Komptabilität sind nun in der I. V. (Ziff. 23) genau festgelegt; Sie betragen für die Einheit keinen Tag, d. h. Ablieferung am Entlassungstag, für das Bat., die Abt., die Rekruten- und Kaderschulen 5 Tage, für den Regimentsverband 10, für den Brigadeverband 20 und für den Divisionsverband 30 Tage, vom Tage nach der Entlassung an gerechnet.

Wir empfehlen den Fourieren den Nachtrag I zur I. V. zu genauem Studium, da sich dieser Nachtrag in jedem Dienst, sei es in der Rekrutenschule oder im Wiederholungskurs praktisch auswirken wird. Bei dieser Gelegenheit weisen

wir auch noch darauf hin, dass für die Jahre 1936 und 1937 neue **„Administrative Weisungen für die Kadervorkurse, Wiederholungskurse und Offizierskurse“** erlassen worden sind. Die Fouriere erhalten diese Weisungen nicht. Wohl aber haben sie die Pflicht, diese Bestimmungen bei ihren Kommandanten oder Quartiermeistern einzusehen, und sich die wichtigsten, ihren Dienst beschlagenden Angaben daraus zu notieren. Wir werden auch an dieser Stelle auf diese Weisungen in der nächsten Nummer zurückkommen.

Die Exerzierblusen der Unteroffiziere.

Einem W. K.-Tagebuch eines witzigen Frontoffiziers entnehme ich auszugsweise folgende humorvolle Schilderung, die sich auf den Mobilmachungstag bezieht:

„Auf einem Kp.-Bureau herrscht der Hochbetrieb, ohne den man sich ein Kp.-Bureau nun einmal nicht vorstellen kann. Soeben ist die Mannschaftskontrolle abgeschlossen und in Druck gegeben. Füs. Pinggeli (die Schreibweise mit schwachem B ist unmilitärisch und daher falsch) sei nicht eingerückt. Es stellt sich heraus, dass er beim Appell am unrichtigen Ort stand. Genau wie vor einem Jahr auch.

Bis der Fourier sich den ersten tieferen Atemzug gönnen konnte, waren seine Kameraden Unteroffiziere bereits eifrig über einen Haufen von blauen Exerzierblusen her, die das Kriegskommissariat zu Schutz und Trutz gegen die Unbilden eines angehenden Winterwiederholungskurses lieferte. Dann kramten sie in einem irgendwo anders auf dem Schulplatz ausgestreuten Gemengsel von Winkeln und Wachtmeisterkreuzen, um nicht die warme Ausrüstung fürs Feld mit dem Verzicht auf äusseren Zierat erkaufen zu müssen.

Als ich unseren Fourier wieder sah, steckte er in einer Zwangsjacke von Exerziergewand, einem engen Salutistenrock mit Ärmeln, welche die Ellenbogen dürftig deckten. Vollends ordonnanzwidrig nahm sich die Halspartie des besagten Uniformstückes aus. Diese konnte nur nach dem Regimentsbefehl: „Kragen öffnen, oberste zwo Blusenknöpfe auf!“ mit der Weltordnung in Einklang gebracht werden. Des Fouriers Rechtfertigung lautete dahin, für ihn sei eben nichts anderes mehr übrig geblieben. Es ist wahr: Einer hatte schliesslich der Letzte und Zukurz-Gekommene sein müssen.“

Diese Stelle des ergötzlichen W. K.-Berichtes kam mir in den Sinn, als ich in der Tageszeitung die Notiz las:

„Da nach der neuen Militärorganisation die Unteroffiziere zu einem eintägigen K a d e r v o r k u r s einzurücken haben, der meistens auf einen Sonntag fällt, wäre das Fassen der Exerzierblusen ziemlich zeitraubend, und überdies müsste das Personal in den Zeughäusern für diesen Einrückungstag aufgeboten werden. Deshalb werden nach Beschluss des Bundesrates künftig die Unteroffiziere leihweise eine neue p e r s ö n l i c h e Exerzierbluse mit